Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Breslau.

Stück 15. Breslau, den 11. April 1862.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Die erschienene Nr. 11 der Gesetzsammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter:

Nr. 5509. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Februar 1862, betreffend die Ermäßigung der Lippeschiffahrts-Abgaben.

Nr. 5510. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1862, betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements für die Feuer-Sozietät der Stadt Königsberg in Pr.

Nr. 5511. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1862, betreffend die Ausgabe von Talons zu Bankantheil-Dividendenscheinen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Auf dem Königlichen Steinsalzbergwerk zu Staßfurt wird vom 1. April d. J. ab aus Krystallsalz ein sehr feines Tafelsalz bereitet und in Mengen von

126 Pfund 8 Loth (1/3 Tonne), in einfache Säcke verpackt, zum Preise von 4 Rthlr., und von
94 Pfund 21 Loth (1/4 Tonne), in kleine Beutel und diese wieder in Kisten verpackt, zum Preise von 3 Rthlr. 15 Sgr.

zum Verkauf gestellt werden.

Bestellungen auf dieses Salz sind portofrei unter Einsendung des Preises an die Königliche Salzfaktorei in Staßfurt mit der Angabe zu richten, ob die Versendung des Salzes vermittelst der Eisenbahn oder auf welche sonstige Weise erfolgen solle. Die Kosten und die Gefahr des Transports trägt der Käufer.

Berlin, den 4. März 1862.

Der General-Direktor der Steuern. v. Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Den Ankauf von Remonten im Jahre 1862 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Breslau und den angrenzenden Bereichen, für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

1) den 24. April in Ratibor,
2) „ 26. „ in Leobschütz,
3) „ 28. „ in Creutzburg,
4) „ 30. „ in Namslau,
5) „ 2. Mai in Poln.-Wartenberg,
6) „ 5. „ in Brieg,
7) „ 7. „ in Nimptsch,
8) den 9. Mai in Neumarkt,
9) „ 12. „ in Oels,
10) „ 13. „ in Trebnitz,
11) „ 15. „ in Trachenberg,
12) „ 17. „ in Krotoschin,
13) „ 26. „ in Grünberg.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 15. März 1862.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) v. Schütz. (gez.) Mentzel. (gez.) Hartrott.

Indem wir vorstehenden Erlaß zur Kenntniß des pferdezüchtenden Publikums bringen, machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß der Remonte-Ankaufs-Kommission auch gut gezogene, fehlerfreie und zur Zucht geeignet erscheinende junge Hengste, die jedoch nicht unter drei Jahr alt sein dürfen, zur vorläufigen Besichtigung vorgeführt werden dürfen, da höheren Orts beabsichtigt wird, auch fernerhin zur Deckung des Remontebedarfs der Königl. Landgestüte an Beschälern, geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande ankaufen zu lassen.

Breslau, den 24. März 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Es sind in neuerer Zeit, wie in vielen anderen Landestheilen, so auch an mehreren Orten unseres Verwaltungs-Bezirks Fabrikate aus Kautschuck, namentlich Mundstücke für Saugflaschen kleiner Kinder vorgekommen, welche durch bedeutenden Gehalt an Zink- und Bleigiften die Gesundheit und das Leben der Säuglinge ernstlich gefährden.

Indem wir das gesammte Publikum auf die daher drohenden Gefahren aufmerksam machen, warnen wir die Fabrikanten und Kaufhändler gegen die Anfertigung und den Verkauf solcher vergifteter Mundstücke, unter Hinweisung auf § 304 des Strafgesetzbuches.

Sämmtliche Polizei-Behörden aber werden angewiesen, diesem Gegenstande ihre volle Aufmerksamkeit zu widmen, und zu dem Ende von Zeit zu Zeit die in den Fabriken und Kaufläden vorhandenen Fabrikate, wohin auch Warzenhütchen, Trinkbecher, Cigarrenspitzen und ähnliche Gegenstände aus Kautschuck gehören, einer sorgfältigen Revision und Prüfung zu unterziehen, um die Beseitigung etwa vorgefundener gefälschter in geeigneter Weise zu veranlassen und die Verkäufer zur gesetzlichen Bestrafung zu ziehen.

Auch sämmtlichen Aerzten, vor allen aber den Königlichen Kreisphysikern geben wir auf: ein sorgfältiges Augenmerk auf diesen Gegenstand zu richten, ihre Pflegebefohlenen, besonders auch die Hebammen zu belehren und zu warnen, und falls ihnen gefälschte Fabrikate zu Gesichte kommen, die Orts-Polizei-Behörden davon in Kenntniß zu setzen.

Die Unterscheidung zwischen beiden Sorten ist nicht schwer:

Die unschädlichen sind braun, gegen das Licht fast rothbraun durchscheinend, zeigen durchschnitten eine glatte, glänzende, braune Fläche, sind dünn, sehr dehnbar und elastisch und sinken im Wasser nicht zu Boden.

Die gefährlichen dagen sind grau, zeigen auf der Durchschnittsfläche kleine weiße Punkte und eine graue oder grau-weiße Farbe; sie sind dicker, wenig elastisch und sinken im Wasser zu Boden.

Erforderlichen Falls giebt die chemische Untersuchung Gewißheit.

Breslau, den 30. März 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nach § 126 und 127 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 haben diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht als einjährige Freiwillige genügen wollen, den dazu erforderlichen Berechtigungsschein bei der Departements-Prüfungs-Kommission, in deren Bezirk sie gestellungspflichtig sind, oder gestellungspflichtig sein würden, wenn sie das militairpflichtige Alter erreicht hätten, spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Jahres nachzusuchen, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollenden, widrigenfalls dieselben des Anspruchs auf die Vergünstigung zum einjährigen Militairdienst verlustig gehen.

Wir machen hierdurch auf die genaue Beachtung dieser Vorschrift mit dem Hinzufügen aufmerksam, daß bei Versäumniß des vorgedachten Anmeldungs-Termines Gesuche um Wiedergewährung der verlustig gegangenen Berechtigung zum einjährigen Militairdienst ausnahmsweise nur in ganz besonders dringenden, durch unvermeidliche Umstände begründeten Fällen, nicht aber dann Berücksichtigung finden werden, wenn dieselben bloß durch Unkenntniß der gesetzlichen Bestimmungen motivirt sind.

Diese Bekanntmachung ist von den Herren Landräthen durch die Kreis- oder Lokalblätter zur weiteren öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Breslau, den 2. April 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der zum Wahl-Kommissarius für den 8ten diesseitigen, die Kreise Neurode, Glatz und Habelschwerdt umfassenden Wahlbezirk ernannte Rittergutsbesitzer, Herr Baron v. Münchhausen sen. auf Nieder-Schwedeldorf, Kreis Glatz, hat die Uebernahme dieses Amtes, Familien-Verhältnisse halber, abgelehnt. — An seiner Stelle haben wir den Landschafts-Direktor Freiherrn Theodor v. Zedlitz-Neukirch auf Pischkowitz, Kreis Glatz, zum Wahl-Kommissarius für den gedachten Wahlbezirk ernannt.

Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 3. April 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

In der Nacht vom 31. März zum 1. April c. ist der Bauergutsbesitzer Gottlieb Schicke in Pramsen, Kreis Brieg, von Dieben, welche in sein Gehöft eingedrungen waren, erschossen worden, ohne daß es bisher möglich gewesen ist, die Thäter zu ermitteln.

Wer den oder die Thäter so anzugeben vermag, daß dieselben gerichtlich bestraft werden können, dem sichern wir eine Belohnung von **Einhundert Thalern** zu.

Breslau, den 4. April 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Die evangelischen Schulen zu Tannwald und Pathendorf, Wohlauer Kreises, ferner die im Breslauer Kreise belegenen evangelischen Schulen zu Stabelwitz, Marschwitz, Klein-Masselwitz, Krolkwitz, Zweibrot, Zaumgarten, Schlanz, Pleische, Kobelwitz, Karowahne, Bettlern, Gräbschen, Gabitz, Rosenthal, Pöpelwitz, Groß-Mochbern, Maria-Höfchen, Treschen, Klein-Sägewitz, Woischwitz, Schönborn, Groß-Oldern, Neudorf-Kommende und Brockau sind zu einer Landschulen-Inspektion vereinigt und ist der Ecclesiast Kutta bei St. Barbara hierselbst zum Schulen-Inspektor ernannt worden. Es wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Breslau, den 31. März 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

Vom 1. April c. ab werden laut Verfügung des Königlichen Ministeriums für Handel 2c. d. d. 28. März c. die Gebühren für interne Korrespondenz in der Weise ermäßigt, daß die bisherige dritte Zone in Wegfall kommt, mithin nur zwei Gebühren-Zonen bestehen bleiben: die erste bis zu 10 Meilen, die zweite über 10 Meilen Entfernung. Das Maximum der Beförderungs-Gebühr für eine einfache, ausschließlich auf Preußischen Telegraphen-Linien zu befördernde, Depesche (20 Wörter) beträgt demnach 16 Sgr., für eine Depesche von 30 Wörtern 24 Sgr. u. s. w.

Berlin, den 29. März 1862.

Königliche Telegraphen-Direktion.

Uebertretungen der Postgesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf § 15 des Reglements vom 21. Dezember 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht.

Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Kopirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern, oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Kouranten, Cirkularen und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden,

ferner dürfen Cirkulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Korrekturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Korrektur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden, das Manuskript darf dagegen den Korrekturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen koloriert sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach § 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Breslau, den 29. März 1862. Der Ober-Post-Direktor.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Allerhöchst bewilligt: Dem Gensdarmen Sperlich zu Wüstegiersdorf, Kreis Waldenburg, in Anerkennung der mit besonderem Eifer von ihm bewerkstelligten Nachforschungen zur Entdeckung und Ueberführung des Verfertigers und der Verbreiter falscher Rentenbrief-Coupons eine Belohnung von 100 Rthlr.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: Der ehemalige Feldwebel Heinrich Lindau als Aufseher der Königlichen Strafanstalt in Striegau.

Bestätigt: Die Wiederwahl des Riemermeisters Griffig und die Neuwahl des Gasthofbesitzers Jakob zu unbesoldeten Rathmännern der Stadt Trebnitz auf die gesetzliche Dienstzeit von sechs Jahren.

Ernannt: Der Feldmesser Herrmann Gottlieb Kloß zu Steinau zum Vermessungs-Revisor.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigt: 1) Die Vokation für den bisherigen Hilfslehrer in Hundsfeld, Karl Riedel, zum achten Lehrer an der katholischen Stadtschule in Frankenstein.

2) Die Vokation für den bisherigen interimistischen Lehrer Maximilian Wagenknecht zum evangelischen Schullehrer in Tscheschkowitz, Kreis Guhrau.

3) Die Vokation für den bisherigen Lehrer in Reichen, Karl Friedrich Julius Wegner, zum evangelischen Schullehrer in Wilkau, Kreis Namslau.

Vermischte Nachrichten.

Erledigte Schulstelle: Die evangelische Lehrerstelle in Ludwigsdorf, Kreis Oels, ist vakant. Das mit derselben verbundene Einkommen wird auf 170 Rthlr. angegeben. Vocirungsberechtigt ist das Dominium.

Geschenk: Der Partikulier Friedrich Bucksch zu Breslau hat aus Anlaß der Aufnahme der verehelichten Veteran Elisabeth Begel geb. Bucksch in das Claassensche Siechhaus dieser Anstalt ein Geschenk von 100 Rthlr. gemacht.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.